

Bürgerschützenverein 1910 Allrath e.V.



Satzung Satzung

vom 26. März 1999 und 27. August 1999



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
Name und Sitz.....	2
Zweck und Ziel.....	2
Gemeinnützigkeit.....	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
Ehrenmitgliedschaft.....	3
Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
Rechte der Mitglieder	4
Pflichten der Mitglieder, Haftung.....	4
IV. ORGANE DES VEREINS	4
MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
Aufgaben.....	5
Einberufung.....	5
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen.....	6
PRÄSIDIUM.....	6
Zusammensetzung.....	6
Aufgaben.....	7
Vertretung.....	8
ERWEITERTER VORSTAND.....	8
Zusammensetzung.....	8
Aufgaben.....	8
OFFIZIERSVERSAMMLUNG.....	9
Zusammensetzung.....	9
Aufgaben.....	9
JUGENDVERTRETER	9
Wahl zum Jugendvertreter.....	9
Aufgaben.....	9
V. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG	10
Geschäftsjahr, Finanzierung.....	10
Kassenverwaltung.....	10
Jahresabschlüsse.....	10
Kassenprüfung.....	10
VI. AUFLÖSUNG	11
VII. INKRAFTTRETEN.....	11



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerschützenverein 1910 Allrath e.V.". Er hat seinen Sitz in Grevenbroich-Allrath und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, alle Bürger des Ortes zu vereinen, das Gemeinwohl zu fördern und zur Wahrung alter Überlieferung jährlich ein echt volkstümliches Schützenfest zu feiern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Etwaige Überschüsse aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zuwendungen an Mitglieder sind - bis auf die Erstattung verauslagter Aufwendungen im Interesse des Vereins - unzulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Präsidium oder bei einem Zugführer und Zahlung des Beitrages. Sofern die Anmeldung bei einem Zugführer erfolgt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung unmittelbar an das Präsidium weitergeleitet wird.



- (2) Dem Verein können natürliche Personen als aktive und auch als passive Mitglieder beitreten. Als passive Mitglieder können Personen aufgenommen bzw. geführt werden, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen können.
- (3) Aktive und passive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Präsidiums Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Den Inhalt der Ehrenmitgliedschaft legt das Präsidium im Einzelfall fest.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- (4) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die durch Tod ausgeschiedenen Vereinsmitglieder haben ein Anrecht auf das Ehrengelicht des Vereins, wobei der jeweilige Zug, dem das Mitglied bis zu seinem Ableben angehörte, die zu treffenden organisatorischen Maßnahmen durchführt.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt als aktives Mitglied mit einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem jeweiligen Zugführer, der dies dann dem Präsidium mitteilt. Passive Mitglieder erklären ihren Austritt gegenüber dem Präsidium.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium oder durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied
 - die sich für ihn aus dieser Satzung ergebenden Pflichten in grober Weise fortgesetzt verletzt,
 - durch sein Verhalten oder seine Äußerungen das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt.
- (5) Die durch das Präsidium ausgeschlossenen Mitglieder haben das Recht, den Präsidiumsbeschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung anzufechten; die Mitgliederversammlung trifft eine endgültige Entscheidung. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat automatisch den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.



III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder regeln im Rahmen dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8

Pflichten der Mitglieder, Haftung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,
 - diese Satzung zu beachten,
 - den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen,
 - alles zu unterlassen, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Vereins abträglich ist,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (2) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, aktiv an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, d.h. es ist Ehrensache eines jeden aktiven Mitgliedes, sich an den Festzügen und an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (3) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die das Präsidium für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

IV. Organe des Vereins

§ 9

Aufzählung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Erweiterte Vorstand und
 - d) die Offiziersversammlung.
- (2) Das Präsidium und der Erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins.



Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Vereins und zur Erreichung der Vereinszwecke.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Wahl des Präsidiums
 2. Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstands,
 3. Enthebung von Vorstandsmitgliedern von ihren Ämtern,
 4. Änderung der Satzung,
 5. Ausschluss von Mitgliedern,
 6. Entlastung des Präsidiums,
 7. Wahl der Kassenprüfer,
 8. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 9. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 11 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen einberufen, und zwar durch:
 - öffentliche Bekanntmachung im „ERFT-KURIER Grevenbroich“ und
 - Plakataushang auf dem Allrather Platz.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich dreimal zusammen. Die erste Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres ist gleichzeitig die Jahreshauptversammlung, auf der vom Präsidium ein Geschäftsbericht und ein Kassenbericht abzugeben sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Versammlungsleitung.
- (4) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird.



§ 12

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben.
- (6) Gewählt ist derjenige Vorgeschlagene, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Präsidium

§ 13

Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus dem:
 - a) Präsidenten,
 - b) Vizepräsidenten (zugleich Schriftführer),
 - c) Geschäftsführer,
 - d) Schatzmeister,
 - e) Kassierer,
 - f) Oberst und seinem Stellvertreter,
 - g) 1. und 2. Beirat.
- (2) Jedes Mitglied kann nach einjähriger Vereinszugehörigkeit in das Präsidium gewählt werden; Voraussetzung ist jedoch am Wahltag ein Mindestalter von 21 Jahren.
- (3) Die in § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die am Wahltag das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren in zwei Gruppen gewählt:



1. Gruppe

Präsident
Geschäftsführer
Kassierer
Stellvertr. Oberst
2. Beirat

2. Gruppe

Vizepräsident
Schatzmeister
Oberst
1. Beirat

Nur bei der erstmaligen Wahl nach dieser Satzung beträgt die Wahlzeit für die 1. Gruppe 2 Jahre, um in einem Rhythmus von zwei Jahren jeweils die Hälfte des Präsidiums wählen zu können.

- (5) Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (6) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitgliedes.
- (7) Repräsentant des Schützenfestes ist der amtierende Schützenkönig. Er hat automatisch für die Dauer seiner "Regierungszeit", die mit dem Tag der Proklamation beginnt und mit der Proklamation des nachfolgenden Schützenkönigs endet, Sitz und Stimme im Präsidium.

§ 14

Aufgaben

- (1) Das Präsidium leitet und führt den Verein. Es versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.
- (2) Das Präsidium ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben des Vereins nach dieser Satzung erfüllt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Gesamtvorstandes und hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo es die Interessen des Vereins erfordern.
- (4) Mindestens einmal im Jahr tritt der Gesamtvorstand auf Einladung des Präsidiums zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Das Präsidium hat das Recht, jederzeit Mitglieder des Erweiterten Vorstands in beratender Funktion zu Präsidiumssitzungen einzuladen.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Beisitzer für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben mit beratender Stimme in den Erweiterten Vorstand zu berufen.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des die Sitzung leitenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Über die Präsidiumssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll muss den Präsidiumsmitgliedern 14 Tage nach der Sitzung schriftlich vorliegen.

§ 15



Vertretung

- (1) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Geschäftsführer den Schatzmeister und den Kassierer. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für den Verein erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Erweiterter Vorstand

§ 16

Zusammensetzung

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Archivar
 - b) der Schießmeister
 - c) der Jugendvertreter
 - d) die Corpsführer
 - e) vom Präsidium im Einzelfall zu bestimmende Beisitzer
- (2) Die Wahl in den Erweiterten Vorstand nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf unbestimmte Zeit; für den Jugendvertreter gilt § 20 dieser Satzung. Die einzelnen Corps wählen ihre Corpsführer in eigener Zuständigkeit. Für die Dauer ihrer Wahl gehören die Corpsführer automatisch dem Erweiterten Vorstand an.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Tätigkeit im Erweiterten Vorstand.

§ 17

Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstands gehört u.a.:
 1. die selbständige Wahrnehmung der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Tätigkeiten,
 2. die Beratung und Unterstützung des Präsidiums,
 3. die Durchführung der vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung zusätzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Präsidium unmittelbar verantwortlich.



Offiziersversammlung

§ 18

Zusammensetzung

- (1) Die Offiziersversammlung besteht aus:
 1. den Zugführern bzw. deren Stellvertretern,
 2. den Corpsführern und
 3. den Stabsoffizieren.
- (2) Die Stabsoffiziere ernennt der Oberst. Als Stabsoffiziere gelten der Adjutant des Oberst und die Offiziere der Regimentsfahne.

§ 19

Aufgaben

- (1) Die Offiziersversammlung hat eine beratende Funktion und tritt auf Einladung des Oberst wenigstens einmal im Jahr zusammen. Das Präsidium hat das Recht, jederzeit eine Offiziersversammlung einzuberufen.
- (2) Die Offiziersversammlung befasst sich vor allem mit Angelegenheiten, die das Regiment betreffen.
- (3) Die Offiziersversammlung hat nicht das Recht, Beschlüsse zu fassen. Sie spricht lediglich Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aus.

Jugendvertreter

§ 20

Wahl zum Jugendvertreter

- (1) Zum Jugendvertreter kann nur ein Mitglied gewählt werden, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
- (2) Wahlberechtigt sind alle, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 21

Aufgaben

- (1) Dem Jugendvertreter obliegt es, die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder gegenüber dem Präsidium zu vertreten und sich für deren Belange einzusetzen.
- (2) Seine Aufgabe besteht auch darin, dem Präsidium Vorschläge zur Förderung der Vereinsjugend zu unterbreiten und bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten für die jugendlichen Mitglieder aktiv mitzuwirken.
- (3) Der Jugendvertreter nimmt auf Veranlassung des Präsidiums an dessen Sitzungen beratend teil.



V. Wirtschaftsführung

§ 22

Geschäftsjahr, Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages soll für aktive und passive Mitglieder gleich sein.
- (3) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 23

Kassenverwaltung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Kasse, die unter verantwortlicher Leitung des Schatzmeisters steht. Die Aufsicht obliegt dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.
- (2) Die Kassenverwalter (Schatzmeister und Kassierer) überwachen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und belegen sie durch ordnungsgemäße Buchführung. Außerdem führen sie das Mitglieder- und Inventarverzeichnis.
- (3) Das Kassenbuch ist zum 31.12. eines jeden Jahres abzuschließen. Die Kassenbelege sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Kassenbücher sind dauernd aufzubewahren.

§ 24

Jahresabschlüsse

- (1) Bis zum 31. März eines jeden Jahres legt das Präsidium den vom Schatzmeister zu erstellenden Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung in Form einer Einnahme- und Ausgaberechnung vor.
- (2) Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Schatzmeister den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und gibt Auskunft über die finanzielle Situation des Vereins.

§ 25

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die auf der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Auf jeder Jahreshauptversammlung scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus, er wird durch einen neuen Kassenprüfer ersetzt.
- (2) Rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse und Buchführung des Vereins zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Daran anschließend beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.



- (3) Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

VI. Auflösung

§ 26 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei mindestens 2/3 der gesamten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Sind auf der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder zugegen, so ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Auf der zweiten Mitgliederversammlung, die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufen wird, entscheiden 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Das nach der Auflösung des Vereins und der Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Grevenbroich, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in Allrath zu verwenden hat.
- (3) Regimentsfahne, Königskette, Diadem und andere der Überlieferung gewidmete Embleme und Auszeichnungen des Vereins sind der Stadtverwaltung Grevenbroich mit einem Exemplar dieser Satzung mit der Bestimmung zu übergeben, sie in würdiger Weise aufzubewahren und gegebenenfalls einem Nachfolgeverein, der sich dieser Satzung unterwirft, auszuhändigen.

VII. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.